

Mandantenrundschriften Februar 2006

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.2.2006 | 13.2.2006 | 10.2.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.2.2006 | 13.2.2006 | 10.2.2006 |
| Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴ | 10.2.2006 | 13.2.2006 | 10.2.2006 |
| Gewerbsteuer | 15.2.2006 | 20.2.2006 | 15.2.2006 |
| Grundsteuer | 15.2.2006 | 20.2.2006 | 15.2.2006 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Buchführungspflicht bei Übernahme eines weiteren Betriebs

Übernimmt ein Unternehmer den Betrieb eines anderen im Ganzen, geht die Buchführungspflicht des Voreigentümers auf ihn über. Führt der Unternehmer seinen bereits vorhandenen Betrieb nicht mit dem übernommenen Betrieb zusammen, ist die Buchführungspflicht für jeden Betrieb einzeln zu prüfen. Die Buchführungspflicht des übernommenen Betriebs geht dann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht auf den bereits bestehenden Betrieb über.

Schuldzinsenabzug: Vor dem 1.1.1999 entstandene Unterentnahmen sind zu berücksichtigen

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte der Gesetzgeber zum 1.1.1999 eine Vorschrift eingeführt, die den betrieblichen Schuldzinsenabzug einschränken sollte. Auf Grund einer Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. wurde der Gesetzestext geändert,

- so dass der Schuldzinsenabzug für betriebliche Darlehen, mit denen Investitionen des Anlagevermögens getätigt wurden, unberührt bleibt.

- Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., auch Unterentnahmen zu berücksichtigen, die vor dem 1.1.1999 entstanden waren, war der Gesetzgeber nicht nachgekommen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind. Die damalige Systemumstellung rechtfertigt es nicht, bei allen Unternehmern von einem „Startguthaben von 0“ auszugehen. Sonst könne angespartes Eigenkapital aus früheren Wirtschaftsjahren nicht mehr steuerunschädlich entnommen werden. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, könne das Entnahmepotenzial vor dem 1.1.1999 geschätzt werden.

Schuldzinsenabzug: Zweistufige Prüfung ist Voraussetzung

Der betriebliche Schuldzinsenabzug ist zum 1.1.1999 eingeschränkt worden. Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Wegen dieser Einschränkung war der Bundesfinanzhof angerufen worden, der jetzt entschieden hat:

- Beim Schuldzinsenabzug ist zu prüfen,
 - ob der betreffende Kredit eine betriebliche oder private Schuld ist und danach,
 - ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen abziehbar sind.
 - Dabei ist zu beachten, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind.
- Private Verbindlichkeiten sind bei der Ermittlung der Entnahmen nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem gemischten Kontokorrentkonto kann der Unternehmer bestimmen, dass jede Habenbuchung dem Unterkonto gutgeschrieben wird, auf dem die privat erfassten Sollbuchungen erfasst worden sind. Betriebliche Einnahmen, die zum Ausgleich einer privaten Schuld verwendet werden, sind bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen.

Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden. Die Rücklage beträgt maximal 40 % für jedes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung oder Herstellung beabsichtigt wird. Dabei muss die Funktion und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut dokumentiert werden. Die Bildung einer Rücklage ist auch Voraussetzung für die Sonderabschreibung der Wirtschaftsgüter.

Die Rücklage ist in dem Jahr aufzulösen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft worden ist. Wird ein Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage gebildet worden ist, nicht angeschafft, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Wird die Absicht der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet worden ist, aufgegeben, kann die Rücklage auch vorzeitig aufgelöst werden. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger den Antrag auf Auflösung der Rücklage allerdings erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt und war deshalb mit seinem Antrag gescheitert.

Wechsel der Abschreibungsmethode bei Nutzungsänderung eines Gebäudes

Bei neuen Gebäuden besteht, unabhängig ob sie hergestellt oder angeschafft wurden, die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode. Fällt die Wahl zu Gunsten der degressiven Abschreibungsmethode aus, ist darauf zu achten, dass die Höhe des Abschreibungssatzes je nach Art der Nutzung unterschiedlich ausfällt.

Wird ein Gebäude zunächst zu Wohnzwecken und später zu unternehmerischen Zwecken vermietet, muss nach Meinung der Finanzverwaltung zwingend von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode gewechselt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung auch bei einer Nutzungsänderung ein Wechsel innerhalb der degressiven Abschreibungsmethode zulässig.

Kein Werbungskostenabzug bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit

Die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben oder Werbungskosten setzt ein Erzielen von Einkünften voraus. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten werden keine Einkünfte erzielt. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer deshalb auch bei umfangreicher ehrenamtlicher Tätigkeit steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Arbeitszimmer: Mittelpunkt der betrieblichen Betätigung eines Tankstellenbetreibers ist die Tankstelle

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Tankstellenbetreiber den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen Betätigung am Ort der Tankstelle hat, auch wenn er überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer tätig ist. Tätigkeiten wie Personal- und Warenbestandsmanagement, Prüfung von Tagesabrechnungen, Planung von Werbeaktionen und Marktstrategien sind typische Aufgaben, die der Vorbereitung und Unterstützung der eigentlichen Verkaufstätigkeit an der Tankstelle dienen. Selbst wenn die geschäftsleitenden Ideen im Arbeitszimmer entwickelt und die unternehmensbezogenen Entscheidungen dort getroffen werden, prägt die Verkaufstätigkeit die betriebliche Betätigung.

Der Tankstellenbetreiber konnte deshalb die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht unbegrenzt, sondern nur mit 1.250 € als Betriebsausgaben abziehen.

Kaufpreisaufteilung bei teilentgeltlichen Übertragungen

Erwirbt jemand ein Zweifamilienhaus teilweise entgeltlich und teilweise unentgeltlich, kann die Zuordnung des Kaufpreises von den Vertragsparteien frei bestimmt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es möglich, den Übertragungsvertrag so zu gestalten, dass eine Wohnung unentgeltlich und die andere, zur Vermietung bestimmte Wohnung gegen Zahlung eines Kaufpreises übertragen wird.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vertragsparteien eine für sie möglichst günstige Gestaltung wählen. Das Motiv Steuern zu sparen, kann dabei das durchaus entscheidende Gestaltungsmoment sein. Grenzen sind lediglich dort gesetzt, wo eine Gestaltung nur zum Schein gewählt wird oder der vereinbarte Kaufpreis für die entgeltlich erworbene Wohnung deren Verkehrswert übersteigt.

Einkunfterzielungsabsicht ist bei gewerblicher Ferienhausvermietung stets erforderlich

Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an **wechselnde** Feriengäste vermietet und in den Leerstandszeiten hierfür bereitgehalten, gilt folgende Vermutungsregel: Es ist ohne Vorlage einer Prognoserechnung von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Auch wenn sich über einen längeren Zeitraum ein Werbungskostenüberschuss ergibt, sind die Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Dabei ist unerheblich, ob der Eigentümer der Ferienwohnung diese in eigener Regie oder durch Einschaltung eines Dritten vermietet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die ausschließliche Fremdvermietung allerdings auf Dauer angelegt sein.

Die Vermietung einzelner Ferienwohnungen kann auch ein Gewerbebetrieb sein. Dies ist der Fall, wenn vom Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden und die Vermietung mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Ein Gewerbebetrieb liegt ebenfalls vor, wenn wegen eines besonders häufigen Wechsels der Mieter eine gewisse, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension, Hotel) vergleichbare unternehmerische Organisation erforderlich ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die zuvor angesprochene Vermutungsregel nur für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt. Bei der gewerblichen Vermietung einer Ferienwohnung ist stets eine Totalgewinnprognose durchzuführen. Es ist also zu prüfen, ob die gewerbliche Vermietungstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil wird nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst und ist als Arbeitslohn gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören solche Aufwendungen nicht zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Schadensersatz wegen verweigerter Wiedereinstellung ist tarifbegünstigt

Der einem Arbeitnehmer gezahlte Schadensersatz wegen zugesagter, aber verweigerter Wiedereinstellung ist als Entschädigung (Ersatz für entgangene Einnahmen) anzusehen. Erfolgt die Zahlung zusammengeballt für einen größeren Zeitraum, liegen die Voraussetzungen zur tarifbegünstigten Besteuerung vor. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Zusätzlicher Abzugshöchstbetrag für Spenden an gemeinnützige Stiftungen bei der Zusammenveranlagung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht der zusätzliche Abzugshöchstbetrag von 20.450 € für Spenden an im Einkommensteuergesetz benannte Stiftungen bei zusammenveranlagten Ehegatten jedem Ehegatten einzeln zu.

Das Finanzamt hatte den Abzug für die Ehefrau versagt, weil das Geld vom Konto des Ehemanns abgeflossen war. Dies sah der Bundesfinanzhof als unerheblich an, weil Ehegatten beim Abzug von Sonderausgaben als Einheit behandelt werden.

Rückwirkender Wegfall der Schenkungsteuer bei nicht erfolgter Grundbucheintragung

Grundsätzlich entsteht die Schenkungsteuer zum Zeitpunkt der Schenkung. Abweichend hiervon entsteht die Steuer bei einer Grundstücksschenkung bereits dann, wenn die Vertragsparteien die für die Eintragung in das Grundbuch notwendigen Erklärungen (Erklärung der Auflassung und Bewilligung der Eintragung) abgegeben haben. Der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Eintragung in das Grundbuch ist unerheblich. Es reicht aus, dass der Beschenkte jederzeit seine Eintragung als Eigentümer beantragen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bereits gestellt wurde.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die entstandene Steuer rückwirkend wegfällt, wenn die Schenkungsabrede vor der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch aufgehoben wird. Gleiches gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für den Fall, dass der Beschenkte die Eigentumsumschreibung aus anderen Gründen nicht mehr herbeiführen kann. Solche Umstände stellen ein rückwirkendes Ereignis dar. Der ursprüngliche Schenkungsteuerbescheid ist dann zu ändern.

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet ab unwiderruflicher Freistellung des Arbeitnehmers

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags unwiderruflich von seiner Arbeitsleistung freigestellt, endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Arbeitstag. Diesen Standpunkt haben die Organisationen und Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf einer Besprechung vertreten. Sie begründen ihre Auffassung damit, dass die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers und das Weisungsrecht des Arbeitgebers, welche konstituierende Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses sind, durch die Freistellung enden. Dass das Arbeitsentgelt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt wird, stehe dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.

Zweitwohnungsteuer: Erhebung von Verheirateten bei berufsbedingt gehaltenen Wohnungen verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine Wohnung halten und deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gegen die Verfassung, konkret gegen das Diskriminierungsverbot von Ehegatt-

ten gegenüber Ledigen. Diesbezügliche Regelungen in Zweitwohnungsteuersatzungen wurden für nichtig erklärt.

In vergleichbaren Fällen sollte deshalb die Aufhebung der Zweitwohnungsteuerbescheide bzw. bei bereits eingelegtem Widerspruch dessen Bescheidung beantragt werden.

Höhe der Mietsicherheit bei dauerhaft geminderter Miete

Grundsätzlich darf ein Vermieter vom Mieter eine Mietsicherheit verlangen. Deren Höhe ist gesetzlich geregelt und darf das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete nicht übersteigen. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheit ist die im Zeitpunkt der Kautionsvereinbarung geschuldete Miete. Ist die Miete auf Grund von Mängeln der vermieteten Wohnung gemindert, so hat dieser Umstand im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Berechnung der Mietsicherheit.

Eine Ausnahme von dieser Regel lässt der Bundesgerichtshof dann zu, wenn die Minderung auf Mängeln beruht, die bereits im Zeitpunkt der Kautionsvereinbarung vorliegen und während der Mietzeit nicht behoben werden können. In dem entschiedenen Fall wich die tatsächliche Mietfläche um mehr als 10 % von der vereinbarten Mietfläche ab. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt dieser Umstand immer einen Mietmangel dar, und die Miete ist von vornherein dauerhaft gemindert. Bemessungsgrundlage für die Mietsicherheit ist in diesem Fall folglich immer die geminderte Miete.

Gebrauchtwagenkauf: Gewährleistungsausschluss und Besichtsklausel

Ein zwischen Privatpersonen geschlossener Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug enthielt neben einem formularmäßigen Ausschluss jeder Gewährleistung einen handschriftlichen Zusatz „gekauft wie gesehen“ (so genannte Besichtsklausel).

Der Bundesgerichtshof beurteilte diese Konstellation unter Hinweis auf das Verständnis der im Gebrauchtwagenhandel beteiligten Verkehrskreise als umfassenden Gewährleistungsausschluss.

Der Hinweis „wie besichtigt“ oder „wie gesehen“ allein erfasst allerdings nur solche Mängel, die bei einer den Umständen nach zumutbaren Prüfung und Untersuchung unschwer erkennbar sind.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater